

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Lütjenburg tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) - 1. Nachtrag -**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09. Oktober 2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der in der Stadt Lütjenburg tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) – 1. Nachtrag - erlassen:

### I.

I.1 § 1 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

I.2 § 1 Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:

3. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 (gerundet auf den vollen Eurobetrag) der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

I. 3 In § 1 Ziffer 4 wird Satz 1 gestrichen.

I. 4 Unter § 1 wird neu aufgenommen die Ziffer 7 a:

- 7 a) Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung / von Sitzungsgeldern für die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des Amtes Lütjenburg.

I. 5 Unter § 1 wird neu aufgenommen die Ziffer 9:

9. Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Amtsausschusses erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des Amtes Lütjenburg.

II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Lütjenburg, den 30. November 2007

gez. H a n s e n

Hansen  
Stellv. Bürgermeister